

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2846 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen

A. Problem

Die Europäische Union hat am 1. April 2009 das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen gezeichnet (ABl. L 133 vom 29.5.2009, S. 1, nachfolgend: Haager Übereinkommen). Das Haager Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit für Sachverhalte, in denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Europäische Union das Übereinkommen alsbald ratifizieren wird. Das Haager Übereinkommen wird am ersten Tag des vierten Monats, der auf die Hinterlegung der Genehmigungsurkunde durch die Europäische Union folgt, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks verbindlich werden.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im deutschen Recht zeitgerecht nachzukommen. Hierzu sollen Durchführungsvorschriften insbesondere in das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sowie in weitere Gesetze eingefügt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beziehen sich unabhängig von der Problemstellung des Gesetzentwurfs auf das Rechtspflegergesetz, das Gerichts- und Notarkostengesetz, das Altersteilzeitgesetz sowie das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2846 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Gerichts- und Notarkostengesetzes, des Alterszeitzeitgesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen;“.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „sowie Absatz 2“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“
3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 5 bis 7 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Dauerbetreuungen, Dauerpflegschaften,“ durch die Wörter „Betreuungen und Pflegschaften, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt sind (Dauerbetreuungen, Dauerpflegschaften), sowie bei“ ersetzt.
2. § 23 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. in Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen ist der Betroffene, wenn ein Betreuer oder vorläufiger Betreuer bestellt oder eine Pflegschaft angeordnet worden ist;“.

3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In Vorbemerkung 1.1 werden in Absatz 1 die Wörter „Bei einer Betreuung“ durch die Wörter „In Betreuungssachen“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 1.1.1 eingefügt:
„Vorbemerkung 1.1.1:
Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn ein vorläufiger Betreuer bestellt worden ist.“
 - c) Dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 11101 und der Anmerkung zu Nummer 11102 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.“
 - d) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 1.6.1 eingefügt:
„Vorbemerkung 1.6.1:
In Betreuungssachen werden von dem Betroffenen Gebühren nur unter den in Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erhoben.“
 - e) In Nummer 16110 wird die Anmerkung wie folgt gefasst:
„(1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer bestehenden Betreuung oder Pflegschaft fallen, auch wenn nur ein vorläufiger Betreuer bestellt ist.
(2) Die Gebühr entsteht ferner nicht, wenn das Verfahren mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers endet. In diesem Fall entstehen Gebühren nach Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wie nach der Bestellung eines nicht nur vorläufigen Betreuers.“

Artikel 6

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Nach § 15h des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) geändert worden ist, wird folgender § 15i eingefügt:

„§ 15i

Übergangsregelung zum Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Wurde mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2013 begonnen, gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, auch nach dem 31. Dezember 2012 als versicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie die bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin erfüllen.“

Artikel 7

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 89 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat.“
2. In § 131a Nummer 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
3. In § 133 Absatz 1 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
4. In § 142 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an demselben Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen nach seinem Artikel 31 Absatz 1 für die Europäische Union mit Ausnahme Dänemarks in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Berlin, den 5. November 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dirk Wiese, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2846** in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2846 in seiner 24. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht. Der Ausschuss empfiehlt mit dem gleichen Stimmverhältnis die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2846 in seiner 17. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben entspricht. Der Ausschuss empfiehlt mit dem gleichen Stimmenverhältnis die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 mit der Vorlage auf Drucksache 18/2846 (BR-Drs. 398/14) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2846 in seiner 30. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und den der Ausschuss zuvor mit dem gleichen Stimmverhältnis angenommen hat.

Die Vorsitzende wies zu Beginn der Beratungen darauf hin, dass der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unabhängig vom Gesetzentwurf Änderungen von vier Gesetzen, nämlich dem Rechtspflegengesetz, dem Gerichts- und Notarkostengesetz, dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch enthalte. Der Ältestenrat habe sich im Zusammenhang mit Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Verfahren beschäftigt, Änderungsanträge, mit denen Regelungen in über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinausgehenden Gesetzen getroffen werden sollen, in die Ausschussberatungen einzubringen. Er habe festgestellt, dass die Abgeordneten auch im Ausschuss und im Plenum über diese Gegenstände der Beratung informiert sein müssten. Zu Fragen sei die Bundesregierung im Ausschuss auskunftsbereit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Regelungen des Gesetzentwurfs zu ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen. Sie befürworte die Stärkung der staatlichen Gerichte im Verhältnis zu – von ihr kritisch gesehenen – privaten Schiedsgerichten, die mit solchen Vereinbarungen einhergehen könnten. Unternehmen, die Gerichtsstandsvereinbarungen eingingen, könnten sich darauf verlassen, dass im Streit ihr Fall vor einem staatlichen Gericht verhandelt werde.

Die **Bundesregierung** erläuterte zum Gesetzentwurf, dieser enthalte für Sachverhalte, denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugrunde liege, Regelungen über Zuständigkeiten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Sie basierten auf folgenden drei Grundsätzen, die der Rechtssicherheit und der

Vorhersehbarkeit dienen: Nur das vereinbarte Gericht sei zuständig. Alle anderen Gerichte hätten sich für unzuständig zu erklären. Die Entscheidung des zuständigen Gerichts sei in den anderen Vertragsstaaten zu vollstrecken.

Sie erläuterte im Einzelnen die Regelungen des Änderungsantrags unter Bezugnahme auf die Begründung des Antrags, die im Abschnitt IV. dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Änderung des Rechtspflegergesetzes diene der Klarstellung. In das Notar- und Gerichtskostengesetz solle eine Neuregelung von Gebühren für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers im Wege der einstweiligen Anordnung eingefügt werden. Artikel 8 regle das Inkrafttreten. Die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch betreffen im Wesentlichen Verlängerungen von Fördermaßnahmen, deren bisherige gesetzliche Befristungen in Kürze ausliefen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie könne den meisten Punkten des Änderungsantrags inhaltlich zustimmen. Kritik äußerte sie jedoch an der Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes in Artikel 5 Nummer 3: Angesichts der Anhebung der Gerichtsgebühren vor einiger Zeit sei auch eine Anhebung der Freigrenze, die nunmehr bei 25.000 Euro nach Abzug der Verbindlichkeiten liege, angebracht gewesen, da viele Menschen im Hinblick auf eine mögliche Betreuung im Alter Vermögen ansparen, welches dann durch teilweise erhebliche Verfahrenskosten angetastet würde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte sowohl die Regelungen des Gesetzentwurfs als auch des Änderungsantrags. Mit dem Gesetzentwurf könnten unter anderem Schadensersatzprozesse nach US-amerikanischem Recht vermieden werden. Mit der Neuregelung der Gebühren einer Betreuung werde insbesondere für kurzfristige Betreuungsverhältnisse eine deutliche finanzielle Besserstellung eingeführt. Über eine Anhebung des Freibetrags könne möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachgedacht werden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/2846 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung des Artikels 2 Nummer 2 sowie der Artikel 5 bis 7.

Zu Nummer 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPfIG)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 20 RPfIG)

Die Änderung zu § 20 entspricht derjenigen in Drucksache 18/2846. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 25a RPfIG)

Durch die vorgeschlagene Änderung des RPfIG wird der gewollte Regelungsgehalt des § 25a RPfIG eindeutig formuliert. Dem Rechtspfleger werden die Aufgaben der Verfahrenskostenhilfe übertragen, die den ihm übertragenen Aufgaben in Verfahren über die Prozesskostenhilfe entsprechen. Dies gilt nun auch ausdrücklich im Hinblick auf die für die Prozesskostenhilfe in § 20 Absatz 2 und 3 geregelten Länderöffnungsklauseln.

Zu Nummer 3 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes, des Altersteilzeitgesetzes sowie des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sollen die Gerichtsgebühren für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers im Wege der einstweiligen Anordnung neu geregelt werden.

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 6 GNotKG)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Absatz 1 Satz 2 GNotKG soll klargestellt werden, dass es sich auch dann um eine Dauerbetreuung handeln kann, wenn durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt

wird. Für die Beurteilung, ob es sich um eine Dauerbetreuung oder Dauerpflegschaft handelt, kommt es nicht darauf an, ob die Betreuung oder Pflegschaft für bestimmte oder unbestimmte Dauer angeordnet ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Betreuung oder Pflegschaft auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt ist.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 23 GNotKG)

Durch die Neufassung des § 23 Nummer 1 GNotKG soll klargestellt werden, dass der Betroffene auch für diejenigen Kosten haftet, die im Fall der Bestellung eines vorläufigen Betreuers entstehen.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (Kostenverzeichnis zum GNotKG – KV GNotKG)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung 1.1 KV GNotKG)

Der Betroffene soll auch in den Fällen, in denen es nicht zur Bestellung eines Betreuers kommt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden, nur dann zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden können, wenn sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt. Für die gerichtlichen Auslagen, die infolge der Einholung von Sachverständigengutachten häufig deutlich höher sind als die Gebühren, gilt dies nach Absatz 2 der Vorbemerkung 3.1 KV GNotKG bereits jetzt.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung 1.1.1 KV GNotKG)

In den Fällen, in denen das Verfahren der einstweiligen Anordnung mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers endet, sollen daran anschließend dieselben Gebühren entstehen wie bei einer Betreuerbestellung im Hauptsacheverfahren. In Betracht kommen dabei die Gebühren 11101 ff. KV GNotKG. Für das der Bestellung vorausgehende Verfahren der einstweiligen Anordnung soll keine Gebühr entstehen. Die Anwendung der Nummern 11101 ff. KV GNotKG im Fall der Bestellung eines vorläufigen Betreuers steht nicht im Widerspruch zur Vorbemerkung 1 Absatz 1 KV GNotKG, da diese Gebühren nicht für das Verfahren der einstweiligen Anordnung anfallen, sondern für die sich daran anschließende Betreuung. Es bedarf daher auch keiner Ergänzung der Wertvorschrift des § 62 GNotKG. Die Kostenhaftung richtet sich nach § 23 Nummer 1 GNotKG.

Wird im Verfahren der einstweiligen Anordnung Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers eingelegt, richten sich die Gebühren für das Beschwerdeverfahren nach Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 KV GNotKG. Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 KV GNotKG kommen nur dann in Betracht, wenn die Betreuerbestellung im Hauptsacheverfahren erfolgt.

Zu Buchstabe c (Anmerkungen zu den Nummern 11101 und 11102 KV GNotKG)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der Anmerkungen zu den Nummern 11101 und 11102 KV GNotKG soll klargestellt werden, dass die jeweilige Gebühr auch dann nur einmal entsteht, wenn eine vorläufige Betreuung in eine endgültige Betreuung übergeht. Ob dabei ein Wechsel in der Person des Betreuers stattfindet, ist ohne Belang. Eine Verlängerung der Bestellung des vorläufigen Betreuers nach § 302 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit löst ebenfalls keine neue Gebühr aus, da es sich auch nach der Verlängerung noch um dieselbe Dauerbetreuung handelt.

Zu Buchstabe d (Vorbemerkung 1.6.1 KV GNotKG)

Wie in den in Teil 1 Hauptabschnitt 1 GNotKG geregelten Fällen soll der Betroffene, soweit er Kostenschuldner ist, auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur dann zur Zahlung herangezogen werden können, wenn sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt.

Zu Buchstabe e (Anmerkung zu Nummer 16110 KV GNotKG)

Die Anmerkung zu Nummer 16110 KV GNotKG soll neu gefasst werden. Nach Absatz 2 der Anmerkung soll die Gebühr 16110 KV GNotKG nicht entstehen, wenn das Verfahren der einstweiligen Anordnung mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers endet. In diesem Fall sollen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 anfallen. Die Regelung korrespondiert mit der vorgeschlagenen neuen Vorbemerkung 1.1.1 KV GNotKG. Hinsichtlich der im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs geltenden Kostenregelungen wird auf die Begründung zu dieser Vorbemerkung verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes – AltTZG 1996)

Bis zur Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro auf 450 Euro zum 1. Januar 2013 war Altersteilzeitarbeit in diesem Bereich versicherungspflichtig. Seit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze besteht Versicherungspflicht im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erst bei einem Verdienst ab 450,01 Euro. Für die Altersteilzeit ist dies relevant, da Voraussetzung für Altersteilzeitarbeit unter anderem ist, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem SGB III während der gesamten Dauer der Altersteilzeit vorliegt (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 AltTZG 1996).

Die Übergangsvorschrift in § 444 SGB III stellt bis zum 31. Dezember 2014 sicher, dass Versicherungspflicht in dem genannten Bereich vorliegt für Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung standen.

Für betroffene Altersteilzeitbeschäftigte ist eine vergleichbare Regelung über den 31. Dezember 2014 hinaus erforderlich. Ohne eine solche Regelung wären die Voraussetzungen für Altersteilzeitarbeit ab dem 1. Januar 2015 für die oben genannten Fälle nicht mehr erfüllt. Die Altersteilzeitarbeit müsste vor dem beabsichtigten Eintritt in die Altersrente beendet werden. Dies wäre den Betroffenen nur schwer vermittelbar, weil sie, je nach vertraglicher Situation, wieder zur Vollarbeitszeit bei ihrem Arbeitgeber zurückkehren oder sich arbeitslos melden müssten. Zudem müssten bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch nicht aufgebrauchte Wertguthaben regelmäßig als Störfall verbeitragt und versteuert werden, was einen Mehraufwand für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger bedeuten würde.

Zu Artikel 7 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 89 SGB III)**

Arbeitgeber können bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen aufgrund bestehender Vermittlungshemmnisse Minderleistungen zu erwarten sind, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Eingliederungszuschuss) erhalten, wenn er zu deren beruflicher Eingliederung erforderlich ist. Die Dauer der Förderung ist im Allgemeinen auf längstens zwölf Monate beschränkt. Abweichend davon kann die Neueinstellung von älteren Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach der Vorschrift des § 131 SGB III bis zu 36 Monate gefördert werden, wenn die Förderung bis Ende des Jahres 2014 begonnen hat. Nach Artikel 51 Absatz 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BGBl. I 2011 S. 2854) wird diese Vorschrift zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

Zwar ist der Umfang der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den letzten Jahren gestiegen. Der Anteil der Arbeitslosen, die 50 Jahre und älter sind, liegt gleichwohl bei knapp einem Drittel und die Arbeitslosenquote in dieser Altersklasse ist weiterhin höher als die Gesamtarbeitslosenquote. Die vergleichsweise geringeren Chancen von Älteren, die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden, drücken sich zudem in der längeren Dauer ihrer Arbeitslosigkeit aus. Aufgrund der zunehmenden Alterung der Erwerbspersonen ist davon auszugehen, dass dies auch in den nächsten Jahren anhält. Es besteht daher weiterhin Bedarf, die Neueinstellung älterer Arbeitsuchender bei Arbeitgebern im bisherigen zeitlichen Umfang mit Eingliederungszuschüssen fördern zu können. Damit wird auch der demografischen Entwicklung Rechnung getragen. Mit der Änderung wird die nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2014 befristete längere Förderdauer deshalb für weitere fünf Jahre ermöglicht. Die Förderung muss spätestens vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben. Maßgebend für die Beurteilung der Voraussetzungen ist der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, nicht der Abschluss des Arbeitsvertrags.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 131a SGB III)

Die bis Ende des Jahres 2014 befristete Regelung des § 131a SGB III zur beruflichen Weiterbildungsförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter 45 Jahren in kleinen und mittleren Unternehmen hat zu einer wachsenden Nachfrage nach Weiterbildung von Beschäftigten in diesen Unternehmen geführt. Sie soll befristet um fünf Jahre bis Ende des Jahres 2019 verlängert werden. Fördervoraussetzung bleibt, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 Prozent an den Lehrgangskosten beteiligt. Die Regelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten tätig sind. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 133 SGB III)

Bis zum 31. März 2015 stellt die derzeitige Sonderregelung für das Gerüstbauerhandwerk sicher, dass auch für Zeiten des Bezugs von sogenanntem Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung wäre das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden, gefährdet. Die Weitergeltung dieser Sonderregelung bis Ende März 2018 ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung bis zu einer Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge mithilfe des Überbrückungsgelds fortzuführen.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 142 SGB III)

Die bis zum 31. Dezember 2014 befristete Sonderregelung, nach der überwiegend kurz befristet Beschäftigte die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erfüllen (§ 142 Absatz 2 SGB III), wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Bis dahin ist zu entscheiden, wie die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit nach überwiegend kurz befristeter Beschäftigung weiter verbessert werden kann.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Die Durchführungsvorschriften zum Haager Übereinkommen sollen gleichzeitig mit diesem in Kraft treten. Artikel 8 Absatz 1 entspricht insoweit dem bisherigen Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Die eingefügten Änderungen des § 25a RPflG (Artikel 2 Nummer 2) sowie des Gerichts- und Notarkostengesetzes (Artikel 5) sollen am Tag nach der Verkündung, die neuen Artikel 6 und 7 am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Berlin, den 5. November 2014

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

